



Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand 15. August 2011)

betreffend Geschäfte mit Kaufleuten über Angebote, Lieferungen und Leistungen zum Betrieb deren Handelsgewerbe (§ 24 I Ziff. 1 AGBG)

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte, einschließlich Angebote der Alu-Line Metallbearbeitungsgesellschaft mbH, abgekürzt Alu-Line, mit Kaufleuten, die zum Betrieb des Handelsgewerbes der Kaufleute gehören. Sie treten an die Stelle der bisherigen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen, nachträgliche Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden sowie anderslautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, wenn diese von Alu-Line schriftlich bestätigt worden sind.

2. Erfüllungsort für beide Teile und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist 88348 Bad Saulgau.

II Preise

1. Für alle Kaufgegenstände gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreise, soweit die Lieferungen nach vier Monaten ab Vertragsabschluss oder im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen gelten die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise.

2. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sind und der Empfänger keine besondere Verpackung vorschreibt, schließen die Preise von Alu-Line bei Lieferung in Verpackungseinheiten die üblichen Innen- und Außenverpackungen von Alu-Line ein.

III. Lieferung

1. Die Liefertermine sind stets als annähernd zu betrachten. Ist der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten, ist der Käufer berechtigt eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, dass er die Annahme der Lieferung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, es läge eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung der Alu-Line oder Ihrer leitenden Angestellten vor.

2. Bei unverschuldetem Unvermögen sowie bei höherer Gewalt kann das Rücktrittsrecht von beiden Parteien erst drei Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins ausgeübt werden.

3. Alu-Line behält sich Konstruktions- und Formänderungen wegen technischer Verbesserungen während der Lieferzeit vor.

IV. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zahlbar in bar ab Rechnungsdatum.

Innerhalb 7 Tagen mit 2% Skonto,
innerhalb 30 Tagen rein netto.

Weitere Abzüge außer den benannten Skonti sind ausgeschlossen; die Skonti werden ferner nur unter der Voraussetzung gewährt, als dass die Rechnungen aus vorausgegangenem Lieferungen an Alu-Line vollständig bezahlt sind. Alle Zahlungen werden auf die älteste Forderung verrechnet.

2. **Alu-Line ist nicht verpflichtet, Schecks, Wechsel- oder Zahlungsanweisungen** in Zahlung zu nehmen. Schecks und Wechsel – letztere nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Geschäftsführung von Alu-Line – werden nur der Zahlung halber, unter Vorbehalt des richtigen Eingangs, nicht aber an Erfüllung statt, angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; auch die Weitergebung und eine etwaige Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

3. Die Annahme von Akzepten durch Alu-Line berechtigt nicht zum Abzug der nach Ziffer IV 1. gewährten Skonti.

Werden uns Schecks so rechtzeitig zugesandt, dass Alu-Line bei ausgeglichenem Konto innerhalb der in Ziffer IV 1. genannten Fristen über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann, werden die Skonti nach Ziffer IV 1. gewährt.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen von 2% über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskont berechnet. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge ist Alu-Line zu weiteren Lieferungen aus irgend einem laufenden Vertrag nicht verpflichtet. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung, Konkurs oder Antragstellung auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens sind alle noch offen stehenden Forderungen unter Fortfall eines etwaigen Zahlungszieles sofort fällig.

4. Gegen Ansprüche von Alu-Line kann nur mit unbestrittenen oder rechtsfähig zuerkannten Gegenforderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, kann nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig zuerkannter Gegenforderungen ausgeübt werden.

V Eigentumsvorbehalt

1. Die von Alu-Line gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Tilgung sämtlicher Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – Eigentum von Alu-Line. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

2. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung und Sicherheitsübereignung der gelieferten Waren, sind dem Käufer nicht gestattet. Zur Sicherung aller Ansprüche von Alu-Line tritt der Käufer schon jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Ware zustehenden Ansprüche von Alu-Line ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit fremder, nicht Alu-Line gehörender Ware verkauft, so gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als abgetreten.

3. Auf Verlangen des Käufers ist Alu-Line verpflichtet, die Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

4. Der Käufer ist berechtigt, die an Alu-Line abgetretenen Forderungen so lange selbst einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Alu-Line ordnungsgemäß nachkommt. Zur anderweitigen Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Er hat die auf Grund vorstehender Vereinbarung für Alu-Line eingezogenen Beträge unverzüglich an Alu-Line abzuführen.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Käufer die gelieferte Ware auf seine Kosten fortlaufend gegen Feuer und Diebstahl in angemessenem Wert versichert zu halten. Er tritt im Voraus seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen an Alu-Line ab.

6. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Käufers ist Alu-Line berechtigt, unter Verzicht des Käufers auf seine Rechte aus Besitz, sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Zu diesem Zwecke kann Alu-Line unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Räume des Käufers betreten, die Waren selbst oder durch Bevollmächtigte abholen und alle Unterlagen zwecks Feststellung seiner Forderungen einsehen. Außerdem hat der Käufer seine Forderungen gegen Dritte einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die sofortige Abtretung mit der Aufforderung bekannt zugeben, bis zur Höhe der Forderungen von Alu-Line ausschließlich an Alu-Line zu zahlen. Nimmt Alu-Line auf Grund des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Waren zurück, so gilt die Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Alu-Line dieses dem Käufer ausdrücklich und schriftlich anzeigt.

7. Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch die die Sachen, Waren oder Rechte von Alu-Line getroffen werden, hat der Käufer unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Pfändungs-Protokoll und dergleichen) Alu-Line unverzüglich zu benachrichtigen.

VI. Gewährleistung und Mängelrügen

Alu-Line übernimmt die nachstehende Gewährleistung:

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, unter Angabe des festgestellten Mangels Alu-Line unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Eingang der Ware am Bestimmungsort, Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel, so muss dieser unverzüglich nach seiner Entdeckung angezeigt werden. Zwei Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort sind Mängelrügen in jedem Falle ausgeschlossen.

2. Die Bestimmungen des Abschnittes VI 1. gelten auch in Bezug auf die Vollständigkeit der Lieferungen.

3. Die Gewährleistung geht nach Wahl von Alu-Line auf Austausch der fehlerhaften Ware oder auf Ersatz des Minderwertes. Der Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens ist ausgeschlossen. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Natürlicher Verschleiß sowie Beschädigungen, die auf unsachgemäße oder ungeeignete Behandlung oder Verwendung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Ist gegen Alu-Line als Hersteller eines gelieferten technischen Arbeitsmittels eine bestandkräftige Untersagungsverfügung nach §5GtA ergangen, so kann der Abnehmer verlangen, dass nach unserer Wahl der sicherheitstechnische Mangel behoben bzw. die betreffende Ware ausgetauscht oder zurückgenommen wird. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn ein Monat vergangen ist; nachdem wir den Abnehmer von der Untersagungsverfügung in Kenntnis gesetzt haben.

VII. Wirksamkeitsbestimmung

Die etwaige Unwirksamkeit der einen oder anderen vorstehenden Bestimmung berührt die Gültigkeit der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.

VIII. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass geschäftsbezogene Daten unserer Kunden bei uns gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.